



## **Pflichtpraxis (samt Rahmenbedingungen)**

### **Pflichtpraxis (Peergruppenarbeit, Lernpraxis und Lehrpraxis)**

(Vgl. Curriculum, §8, 1-5)

Stand Juli 2025

Der Universitätslehrgang Supervision, Coaching und Mediation sieht eine facheinschlägige Pflichtpraxis im Ausmaß von 325 Echtstunden (diese entsprechen 13 ECTS-Anrechnungspunkten) vor. Die Pflichtpraxis dient der Anwendung der im Lehrgang erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen sowie der Entwicklung einer eigenen Identität als Berater bzw. als Beraterin. Die Pflichtpraxis ist grundsätzlich außerhalb der Universität zu erwerben.

Die Pflichtpraxis gliedert sich in die Bereiche:

- A. **Peergruppenarbeit in Form von kollegialer Beratung** im Umfang von 150 Echtstunden (diesen entsprechen 6 ECTS Anrechnungspunkte bzw. **200 Arbeitseinheiten à 45 Minuten**). Hierbei handelt es sich um nicht-angeleitete Gruppen, die von den Teilnehmer\*innen des Lehrgangs selbst gebildet werden.
- B. **Lernpraxis I in Form von Lernsupervisionen und -coachings** im Umfang von 100 Echtstunden (diesen entsprechen 4 ECTS Anrechnungspunkte bzw. **133 Arbeitseinheiten à 45 Minuten**).
- C. **Lernpraxis II in Form von Lernmediationen** im Umfang von 12,5 Echtstunden (diesen entsprechen 0,5 ECTS Anrechnungspunkte bzw. **17 Arbeitseinheiten à 45 Minuten**).
- D. **Lehrpraxis I in Form von Lehrsupervision und Lehrcoaching** im Umfang von 37,5 Echtstunden (diesen entsprechen 1,5 ECTS Anrechnungspunkte bzw. **50 Arbeitseinheiten à 45 Minuten**), davon mind. 22,5 Echtstunden **Einzellehrsupervision/-coaching** (diesen entsprechen **30 Arbeitseinheiten à 45 Minuten**).
- E. **Lehrpraxis II in Form von Lehrmediation** im Umfang von 25 Echtstunden (diesen entsprechen 1 ECTS Anrechnungspunkte bzw. **33 Arbeitseinheiten à 45 Minuten**), davon mind. 3 Echtstunden **Einzellehrmediation** (diesen entsprechen **4 Arbeitseinheiten à 45 Minuten**).

Die Erfahrungen der Lernpraxis sind in der Lehrpraxis unter professioneller Anleitung von Lehrpraktiker\*innen zu reflektieren. Die Lehrpraxis stellt neben der Lernpraxis ein eminent wichtiges Lernforum dar. Sie versteht sich als Begleitung der Teilnehmer\*innen im Sinne von fachlicher Kontrolle und Reflexion lernpraktischen Tuns mit dem Ziel, den Teilnehmer\*innen einen möglichst individuellen Entwicklungsweg zum Berater bzw. zur Beraterin zu ermöglichen.

Als Lehrpraktiker\*innen werden von der Lehrgangsleitung nur jene Berater\*innen anerkannt, die die erforderlichen Qualifikationen nach den Vorgaben der ÖVS erfüllen.

## **Rahmenbedingungen für die Peergruppenarbeit**

1. Die Teilnehmer\*innen müssen Peergruppenarbeit im oben beschriebenen Ausmaß durchführen.
2. **Peergruppenarbeit** kann **ab dem ersten Semester** begonnen werden und sollte sich über die Ausbildungszeit verteilen.
3. **Die Peergruppe** kann zwischen **drei und sechs Personen** umfassen.
4. **Peergruppenarbeit** muss **als kollegiale Beratung (Intervision)** gestaltet werden.
5. Die Peergruppenarbeit ist von den Teilnehmer\*innen mittels des **Formblattes 1** zu dokumentieren und der Lehrgangleitung **nachzuweisen**.

## **Rahmenbedingungen für die Lernpraxis I (Lernsupervision, -coaching) und Lernpraxis II (Lernmediation) Lernsupervisionen, Lerncoachings und Lernmediationen werden im Folgenden als Lernprojekte bezeichnet.**

1. Im Rahmen der **Lernpraxis I und II** haben die Teilnehmer\*innen Beratungen mit selbst akquirierten Klient\*innen in allen drei Beratungsformaten im oben beschriebenen Ausmaß durchzuführen.
2. Die Lernpraxis I und II ist in folgenden Settings sowohl des Feldes A als auch des Feldes B durchzuführen:

|               |   |
|---------------|---|
| <b>Feld A</b> | 1. Einzelcoaching<br>2. Einzelsupervision<br>3. Zweiermediation   |
| <b>Feld B</b> | 1. Gruppencoaching<br>2. Gruppensupervision<br>3. (Groß)Gruppenmediation oder Teammediation<br>4. Teamsupervision, Teamentwicklungsprozesse, Supervision oder Coaching von Projektgruppen und andere Formen der Organisationssupervision<br>5. Etablierung von Reflexionsräumen z.B. in Unternehmen, Gemeinwesen usw. |

3. Die **Lernpraxis I** kann **ab dem dritten**, die **Lernpraxis II ab dem sechsten Semester** durchgeführt werden.
4. In jedem Lernprojekt ist der gesamte Beratungsprozess abzudecken: Auftragsklärung, Kontrakt, Durchführung des Beratungsprozesses und Evaluation.
5. Die Lernprojekte müssen fortlaufend von Lehrpraktiker\*innen begleitet werden. Die Aufgabe der Lehrpraxis liegt darin, fortlaufend die Qualität der Lernpraxis zu sichern.
6. Vor Beginn der Durchführung eines Lernprojektes ist dem Lehrpraktiker bzw. der Lehrpraktikerin im Bereich Supervision und Coaching eine Kurzbeschreibung des Projektes mittels des Formblattes 2.1 vorzulegen, im Bereich Mediation mittels des Formblattes 2.2. Das Projekt ist vom Lehrpraktiker bzw. von der Lehrpraktikerin zu genehmigen und im Rahmen von Einzel- oder Gruppenlehrpraxis zu begleiten. **Die Kurzbeschreibungen** der Lernprojekte sind von den Teilnehmer\*innen mittels der **Formblätter 2.1** und **2.2** der Lehrgangleitung **nachzuweisen**.
7. Die Lernpraxis I und II ist von den Teilnehmer\*innen in Absprache mit den Lehrpraktiker\*innen zu dokumentieren. Die erstellten **inhaltlichen Dokumentationen** sind aus Gründen der

Verschwiegenheit ausschließlich den Lehrpraktiker\*innen nachzuweisen. Die Lehrpraktiker\*innen sind mit der Art der Dokumentation der Lernpraxis vertraut. Die Lehrgangsleitung behält sich eine Einsicht in die inhaltliche Dokumentation ausschließlich im Fall von Konflikten vor.

Eine **formale Dokumentation** der Lernprojekte unter Angabe der Lernprojektnummer, der laufenden Sitzungsnummern, des Datums der Sitzungen und der Anzahl der Arbeitseinheiten à 45 Minuten (AE à 45 Min.) ist von den Teilnehmer\*innen der Lehrgangsleitung mittels der **Formblätter 3.1 (Bereich Supervision und Coaching) und 3.2. (Bereich Mediation)** nachzuweisen.

## **Rahmenbedingungen für die Lehrpraxis I (Lehrsupervision, -coaching) und Lehrpraxis II (Lehrmediation)**

### **Allgemeine Bedingungen**

1. Alle Teilnehmer\*innen müssen die Lehrpraxis I und II im oben beschriebenen Ausmaß bei Lehrpraktiker\*innen absolvieren, die von der Lehrgangsleitung aufgrund folgender Qualifikationen anerkannt sind:
  - Ausbildung in den Beratungsformaten Supervision, Coaching und/oder Mediation;
  - Einschlägige Berufserfahrung im Umfang von mind. 5 Jahren als Supervisor\*in, Coach und/oder Mediator\*in in verschiedenen Settings;
  - Abschluss von 30 Beratungsprozessen in unterschiedlichen Formen und Feldern;
  - Nachweis über beratungsrelevante Fortbildung;
  - Kontinuierliche Eigensupervision, Kontrollsupervision oder Intervision;
  - Nachweis von Lehrtätigkeit in mehrjährigen Ausbildungen, Lehrgängen usw.

Eine aktuelle Liste der von der Lehrgangsleitung anerkannten Lehrpraktiker\*innen ist auf Anfrage per E-Mail an [ulg.beratung@plus.ac.at](mailto:ulg.beratung@plus.ac.at) erhältlich.

2. Lehrpraktiker\*innen sind von den Teilnehmer\*innen selbst auszuwählen.
3. Lehrpraktiker\*innen für Einzellehrsupervision/-coaching/-mediation dürfen nicht auch Lehrpraktiker\*innen für Gruppenlehrsupervision/-coaching/-mediation sein. Auch sonstige Verbindungen beruflicher oder privater Art dürfen nicht bestehen. Prinzip hierbei ist, dass Überschneidungen von Rollen bzw. Rollenkonflikte vermieden werden sollten.
4. Aus Gründen der Vermeidung von Rollenüberschneidungen und Rollenkonflikten sollten Dozenten\*innen erst nach Abschluss ihrer Lehre im Universitätslehrgang die Rolle eines Lehrpraktikers bzw. einer Lehrpraktikerin übernehmen. Teilnehmer\*innen des Lehrgangs ist es nicht möglich, die Rolle eines Lehrpraktikers bzw. einer Lehrpraktikerin für eine(n) Teilnehmer\*in zu übernehmen. Des Weiteren können auch Teilnehmer\*innen nicht gleichzeitig Klienten\*innen im Rahmen der Lernpraxis sein.
5. Die Termine der Lehrpraxis I und II sind von den Teilnehmer\*innen und den Lehrpraktiker\*innen mit den Terminen der Lernpraxis I und II zeitlich abzustimmen.
6. Die Inhalte der Lehrpraxis I und II unterliegen der absoluten Verschwiegenheit.

### **Spezielle Bedingungen für die Einzellehrsupervision/-coaching/-mediation**

7. Lehrpraktiker\*innen für Einzellehrsupervision/-coaching/-mediation dürfen nicht gewechselt werden, es sei denn dem schriftlich begründeten Wunsch nach Wechsel wird von der Lehrgangsleitung vor dem Wechsel stattgegeben. Der Grund dafür ist, dass die Auseinandersetzung mit der eigenen Person und dem eigenen beruflichen Handeln, die in der Lehrpraxis im Fokus steht, in einem Schutzraum von Verschwiegenheit und Beziehungsstabilität zu einem Lehrpraktiker bzw. zu einer Lehrpraktikerin *tiefgreifend* erfolgen sollte und mögliche Konflikte, die sich daraus ergeben, als Lernfelder genutzt und durchgetragen werden sollten.
8. Das Honorar für die Lehrpraxis ist zwischen den Teilnehmer\*innen und den Lehrpraktiker\*innen zu vereinbaren. Das Honorar sollte einen Betrag von € 100.- inkl. allfälliger USt. pro Einheit à 45 Minuten nicht überschreiten.

### **Spezielle Bedingungen für die Gruppenlehrsupervision/-coaching/-mediation**

9. Die Lehrpraxis im Gruppensetting kann örtlich frei gewählt werden. Die Gruppe darf nicht weniger als drei und nicht mehr als acht Teilnehmer\*innen umfassen. Die Gruppen werden von der Lehrgangsleitung zusammengestellt.
10. Das Honorar für die Lehrpraxis ist zwischen der Gruppe und den Lehrpraktiker\*innen zu vereinbaren. Das Honorar sollte einen Betrag von € 50.- inkl. allfälliger USt. pro Einheit à 45 Minuten und Person nicht überschreiten.

### **Abschluss der Lehrpraxis I**

Zum Ende der **Einzel Lehrpraxis I** ist von den Teilnehmer\*innen ein **Abschlussbericht** zu verfassen. Dieser Abschlussbericht soll eine fundierte Theorie-Praxis-Reflexion der Beratungstätigkeit darstellen und muss wissenschaftlichen Kriterien entsprechen. Das Ausmaß des Berichtes hat als Richtwert 4.500 Wörter (15-20 Seiten) zu umfassen. Dieser Bericht ist mit den Einzellehrsupervisor\*innen/-coach abzustimmen.

Der **erfolgreiche Abschluss der Lehrpraxis I** ist von den Lehrpraktiker\*innen mittels des **Formblattes 4** für die **Einzel Lehrpraxis** und mittels des **Formblattes 6** für die **Gruppen Lehrpraxis** zu bestätigen und die Bestätigungen sind von den Teilnehmer\*innen der Lehrgangsleitung **nachzuweisen**. Bei jedwedem vorzeitigen Abbruch der Lehrpraxis ist die Lehrgangsleitung sowohl von den Teilnehmer\*innen als auch von den Lehrpraktiker\*innen umgehend schriftlich zu informieren.

### **Abschluss der Lehrpraxis II**

Der **erfolgreiche Abschluss der Lehrpraxis II** ist von den Lehrpraktiker\*innen mittels des **Formblattes 5** für die **Einzel Lehrpraxis** und mittels des **Formblattes 7** für die **Gruppen Lehrpraxis** zu bestätigen und die Bestätigungen sind von den Teilnehmer\*innen der Lehrgangsleitung **nachzuweisen**. Bei jedwedem vorzeitigen Abbruch der Lehrpraxis ist die Lehrgangsleitung sowohl von den Teilnehmer\*innen als auch von den Lehrpraktiker\*innen umgehend schriftlich zu informieren.

Obige Ausführungen zur Pflichtpraxis und die sich daraus für die Lehrgangsleitung, den Lehrpraktiker\*innen und den Teilnehmer\*innen ergebenden Bestimmungen haben für diese vollinhaltlich Geltung. Dies wird in einer schriftlichen **Vereinbarung** zwischen der Lehrgangsleitung, dem Lehrpraktiker bzw. der Lehrpraktikerin und dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin festgehalten.

Obige Ausführungen zur Pflichtpraxis und die zugehörigen **Formblätter 1-7** ergehen an alle Teilnehmer\*innen und an all jene Lehrpraktiker\*innen, die die Teilnehmer\*innen im Rahmen des laufenden Universitätslehrganges begleiten.

Alle Nachweise und Bestätigungen, die gemäß den obigen Ausführungen an die **Lehrgangsleitung** zu übermitteln sind, sind an folgende **E-Mail-Adresse** zu senden: [ulg.beratung@plus.ac.at](mailto:ulg.beratung@plus.ac.at).